

Die Berechnung der Gesamtgebühr

Die Gebührenermittlung erfolgt als Vorschlagswert aufgrund der zum Antragsvorgang eingegebenen gebührenrelevanten Merkmale für einen **fahrbahnen Erstbescheid** (Gebühren-Nummer 263.1.1 der GebOSt).

Unabhängig ob ein Antrag nach **§ 29 und/oder nach § 46** gestellt wurde, wird die Gebühr **nur einmal ermittelt**.

Die Mindestgebühr beträgt 40,00 €. Je nachdem, welche Charakteristika das Transportvorhaben ausmachen, werden **Erhöhungsfaktoren** ermittelt, die dann multipliziert mit der Grundgebühr zu einer Erhöhung der Gebühren je Entscheidung führen. Die Faktoren werden mit 2 Nachkommastellen ermittelt und an der Oberfläche des Gebührenmoduls angezeigt.

Kappungsgrenze

Beträgt die ermittelte Gesamtgebühr mehr als 1.300,00 € werden lediglich **1.300,00 €** als Gebühr ausgewiesen (**Kappungsgrenze**).

Berechnung der Gesamtgebühr bei Ablehnung

Die Gesamtgebühr eines Ablehnungsbescheids beträgt 75 % der Gesamtgebühr eines Erlaubnis-/Genehmigungsbescheids.

Wurde die Gesamtgebühr eines Erlaubnis-/Genehmigungsbescheids gekappt, beträgt die Gesamtgebühr des Ablehnungsbescheid 975,00 € (75 % von 1.300,00 €).

Die Gebührenberechnung basiert auf der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Bitte beachten Sie die Regelungen zur GebOSt, die in Ihrem Land gelten. Die über das VEMAGS®-Gebührenmodul sind daher von Ihnen zu prüfen.

Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid E/A

	Grundgebühr	40,00 €

+	Erhöhungsbetrag	40,00 € × Gesamtfaktor
=	Gesamtgebühr	mindestens 40,00 € maximal 1.300,00 € <i>Kappungsgrenze</i>

Gesamtgebühr Ablehnung 75 % der Gesamtgebühr E/A

Ablehnung gekappt 975,00 €

Hinweise zu der Ermittlung der einzelnen Faktoren

Die Grundgebühr erhöht sich in Abhängigkeit von den nebenstehenden Kriterien.

Dabei wird für jedes einzelne Kriterium ein Erhöhungsfaktor ermittelt. Die Höhe des jeweiligen Faktors ergibt sich aus festgelegten Formeln. Die Faktoren der einzelnen Kriterien können auch den Wert 0 ergeben.

Geltungsdauer	Die Berechnung erfolgt in Monaten. Jeder angefangene Monat zählt als ein Monat. Beispiel: Geltungsdauer 01.02. – 15.02. entspricht einem Monat. Der Zeitraum für Einzel-/Kurzzeiterlaubnisse darf gemäß VwV-StVO drei Monate nicht überschreiten. Beispiel: Geltungsdauer 15.02. – 14.05. entspricht drei Monaten.
Masse	Wenn in einem Antrag Leer- und Lastfahrt beantragt wird, dann ist dieser Wert die Gesamtmasse der Lastfahrt.
Beteiligte Stellen	Anzahl der beteiligten Stellen inkl. der im eigenen Bundesland. Die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB) wird nicht mitgezählt. Werden Stellen aufgrund der beantragten Fahrtweg(e) zu mehreren Streckenabschnitten/Flächen angehört, so zählt diese Stelle trotzdem nur als 1. Wird also z. B. ein Straßenbaulastträger von verschiedenen Straßenverkehrsbehörden in einem Vorgang angehört, so zählt dies lediglich als eine Stelle.
Fahrtwege	Anzahl der beantragten Fahrtwege
Geltungsbereich	Die GebOSt sieht vor, dass bei flächendeckenden Daueranträgen die Anzahl der nach Landesrecht sehr unterschiedlich festgelegten Flächen bzw. Bereiche gilt. Für die Gebührenermittlung muss entsprechend den Angaben im Antrag einer der 6 Optionen ausgewählt werden. Siehe Geltungsbereich-PDF-Dokument.
Fahrzeuge	Für die Ermittlung des Anzahlwertes zur Verwendung in der vorgegebenen Formel (x-Wert) gelten folgende Regeln: 1. Beantragung nur § 46: Anzahl wird als 0 ermittelt und Faktor als 0 gebildet. 2. Beantragung nur/auch § 29: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugfahrzeug(e), keine Anhänger (=0) Zur Berechnung wird die angegebene Zahl der Zugfahrzeuge verwendet, jedoch ist die Anzahl max. 5 (auch wenn als Anzahl mehr eingegeben wurde) ▪ Zugfahrzeug(e) und Anhänger (>0) Zur Berechnung wird das Minimum beider Angaben verwendet. Ist dieser Wert größer 5, so wird als Anzahl 5 verwendet.
Maße	Hier wird zur Faktorenermittlung die Anzahl der erheblichen Maßüberschreitungen ermittelt. Wenn in einem Antrag Leer- und Lastfahrt beantragt wird, dann werden die Maße der Lastfahrt verwendet.
Zusätzlicher Arbeitsaufwand	Entsteht bei der Erlaubnis- beziehungsweise Genehmigungsbehörde oder bei den übrigen beteiligten Stellen zusätzlicher Aufwand, der vom Antragsteller veranlasst wurde und der nicht bereits von den anderen Kriterien abgedeckt ist, muss dieser einer Stufe zugeordnet werden. Der höchste jeweils im Einzelfall ermittelte Aufwand ist für die Bestimmung maßgeblich.

Die Gebührenberechnung basiert auf der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst). Bitte beachten Sie die Regelungen zur GebOst, die in Ihrem Land gelten. Die über das VEMAGS®-Gebührenmodul sind daher von Ihnen zu prüfen.